

## Katalog-Nachdruck.

Von *Fritz Hansen* - Berlin.

Bei dem auf allen Gebieten des Lebens herrschenden scharfen Konkurrenzkampf sehen sich die Gewerbetreibenden mehr und mehr gezwungen, ihren Geschäftsdrucksachen eine fortgesetzt steigende Bedeutung zuzumessen. Insbesondere gilt das von den Katalogen, die, über den Rahmen einfacher Preisverzeichnisse hinausgehend, sich vielfach als wertvolle Nachschlagebücher erweisen und daher auch einen mehr oder weniger großen Aufwand an geistiger Arbeit, künstlerischem Können und große Geldkosten verursachen. Es ist daher auch durchaus erklärlich, daß derjenige Gewerbetreibende, der einen wertvollen Katalog herausgebracht hat, es als eine schwere Schädigung empfindet, wenn ein anderer diesen Katalog teilweise oder ganz nachahmt.

Die Frage, ob und inwieweit durch die bestehenden Gesetze Kataloge und Prospekte vor Nachahmungen geschützt sind, ist deshalb eine Frage von allgemeinem und für Buchhändler und Buchdrucker von besonderem Interesse, zumal vielfach durchaus verkannt wird, welche Umstände für den Schutz derartiger Geschäftsdrucksachen durch die Urheberrechtsgesetzgebung in Betracht kommen. Denn wenn auch in letzter Zeit vielfach die Generalklausel des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Verfolgung von Katalognachbildungen herangezogen wird, so kann doch dieses Gesetz, das nicht mit Unrecht als das »Mädchen für alles« betrachtet wird, nicht entfernt einen so sicheren Schutz gewähren wie die Urheberrechtsgesetze. Allerdings ist es richtig, daß, wie auch aus Anlaß einer vor einigen Monaten veröffentlichten Umfrage der Zeitschrift »Vulkan« hervorgeht, die Richter nicht immer Kataloge usw. als urheberrechtlich geschützte Werke ansehen. Umso notwendiger erscheint es aber, klarzulegen, welche Urheberrechtsgesetze in Betracht kommen und in welchen Fällen diese auf Kataloge oder ähnliche Geschäftsdrucksachen Anwendung finden. In erster Linie kommt dabei das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 in Betracht, durch das nicht nur die Urheber von Schriftwerken geschützt werden, sondern auch die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Als schutzberechtigter Schriftwerke werden nur geschriebene oder gedruckte Aufzeichnungen angesehen, die eine selbständige Arbeit darstellen. Auf den Umfang derselben kommt es dabei ebensowenig an wie auf den Inhalt. Entscheidend für die Schutzfähigkeit eines Wertes ist nur, daß es das Erzeugnis einer eigenen geistigen, individuellen Tätigkeit des Verfassers ist. Als schutzberechtigter Schriftwerke werden daher sowohl in den Urteilen des Reichsgerichts, als auch in den Gutachten der Sachverständigenkammern nur solche Drucksachen anerkannt, zu deren Herstellung eine individuelle geistige Tätigkeit erforderlich war, selbst wenn nicht in der Hervorbringung eines neuen Stoffes besteht, sondern sich nur auf eine bloße Auswahl und Anordnung und Verarbeitung oder zweckmäßige Zusammenstellung bereits vorhandenen Materials beschränkt und sich in einer neuartigen Form und auf eine vollkommen selbständige und eigenartige Weise äußert. Für die Schutzfähigkeit ist es aber auch unerheblich, welchen Zweck der Urheber eines Schriftwerkes mit der Veröffentlichung verfolgt, und es beeinträchtigt z. B. die Schutzfähigkeit einer Arbeit durchaus nicht, wenn diese geschäftlichen Zwecken dient. Soweit also der Text in Katalogen, Preislisten usw. in Betracht kommt, handelt es sich auch hierbei um nach dem Literaturrechte geschützte Arbeiten, und nur wenn Kataloge weiter nichts enthalten als eine der geistigen Bearbeitung entbehrende Darstellung allgemein bekannter und deshalb als Gemeingut der gesamten Industrie zu bezeichnender Einrichtun-

gen, oder wenn überhaupt ein geistiges Schaffen zu ihrer Herstellung nicht erforderlich war, wurde der Urheberrechtsschutz verweigert. Wird also in einem Katalog nur dem Publikum mitgeteilt, welche Waren der betreffende Fabrikant oder Kaufman liefert und welche Preise für dieselben verlangt werden, so ist ein solcher Katalog nicht als schutzberechtigtes Schriftwerk anzusehen.

Anders dagegen, wenn in derartigen Preisverzeichnissen außer der Aufstellung von Tatsachen und neben der Aufzählung der Waren mit Preisangabe auch eingehendere allgemein belehrende Ausführungen zu finden sind. In solchen Fällen würde es sich um ein schutzberechtigtes Schriftwerk handeln. Ähnlich verhält es sich mit den Abbildungen in Katalogen, die, soweit sie sich auf künstlerische und gewerbliche Erzeugnisse beziehen, meist technischer Art sind. Sie tragen im allgemeinen einen belehrenden Charakter und nehmen infolgedessen auch in der Darstellungsweise eine dem Lehrzweck angepasste eigentümliche Form an. Abbildungen, die den Preislisten zu gewerblichen Zwecken beigegeben werden, sind nun zumeist rein tatsächlicher Natur und weder dazu bestimmt noch geeignet, über Mittel und Verfahren zur Herstellung von Erzeugnissen zu belehren. Nur wenn die Zeichnungen und Abbildungen über die rein tatsächliche Wiedergabe der Gestaltung von Gegenständen hinausreichen, belehren und der Wissenschaft im weiteren Sinne dienen sollen, sind sie schutzfähig, auch wenn sie nur einem einfachen Warenverzeichnis beigegeben sind. Die Abbildungen von Maschinen in Katalogen würden also Urheberrechtsschutz genießen, sofern sie geeignet sind, der Belehrung zu dienen. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn die Maschinen so wiedergegeben sind, daß deren Beschaffenheit und Funktion dem Beschauer möglichst verständlich wird, die Abbildungen also objektiv geeignet sind, das technische Verständnis zu vermitteln und zu erleichtern, also zu belehren. Daß die Abbildungen zur Belehrung bestimmt sind, ist dabei nicht nötig, es ist aber auch unerheblich, ob mit einer tatsächlichen Belehrung der Zweck der Anpreisung der abgebildeten Ware verbunden ist oder nicht. Um daher einen Urheberrechtsschutz auf Grund des Gesetzes vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, zu begründen, ist es nach den Gutachten der kgl. Preussischen Sachverständigenkammer bei Katalogen und Preisverzeichnissen erforderlich, daß sie außer der Aufstellung von Tatsachen, der Angabe und Aufzählung der Waren mit Preisangaben auch eingehendere allgemein belehrende Ausführungen respektive Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art enthalten.

Auch das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 kann eventuell für den Schutz von Katalogen in Betracht kommen, aber nur dann, wenn es sich um Werke der bildenden Kunst, um Erzeugnisse des Kunstgewerbes, um Werke der Photographie oder Entwürfe zu Erzeugnissen des Kunstgewerbes handelt. Dabei ist zu beachten, daß nicht jeder hübsch ausgestattete Entwurf als ein Erzeugnis des Kunstgewerbes anzusehen ist. Zum Begriffe des letzteren gehört eine über die Grenze des Handwerksmäßigen hinausgehende eigenartige künstlerische Gestaltung. Im einzelnen Falle ist es Sache des Richters, zu entscheiden, ob ein Industrie-Erzeugnis zugleich ein Werk der bildenden Künste verkörpert oder an sich trägt. Es versteht sich von selbst, daß nicht jede beliebige bildnerische Ausgestaltung oder Verzierung den Gegenstand in die Sphäre eines Werkes der bildenden Künste erhebt. Vielmehr wird hier wie allgemein der Gesichtspunkt maßgebend sein, ob eine eigenartige, individuelle künstlerische Leistung vorliegt, welche unabhängig von dem Gebrauchszweck der Sache auf die ästhetische Empfindung des Beschauers einzuwirken geeignet ist.